

Vertragsnummer:

Vertrag für Übungsleiter*innen im Hochschulsport

Zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den/die Kanzler*in der Universität Greifswald,
endvertreten durch den/die Leiter*in des Bereichs Hochschulsport,
und

(Name), geb. am

Anschrift

Steuer-Identifikationsnummer

Zuständiges Finanzamt

wird im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports folgender Vertrag geschlossen:

1. (Name) wird im Zeitraum
vom bis zum
als Übungsleiter*in für folgende Kurse tätig:

Kursname und Kursnummer	Anzahl der Termine	Wochentag	Uhrzeit Von - bis

2. Die Vergütung beträgt € pro Stunde.
Ein Anspruch entsteht nur für tatsächlich erbrachte Übungsstunden nach Wirksamwerden des Vertrages.
3. Eine Überweisung erfolgt nach Prüfung der von dem/r Übungsleiter*in eingereichten Rechnung und Anwesenheitslisten.
4. Rechnungen sind bitte innerhalb von drei Wochen nach Ende des Vertragszeitraumes inklusive der Anwesenheitslisten einzureichen.

5. Der/Die Übungsleiter/in verpflichtet sich gemäß § 2 Mitteilungsverordnung, den sich durch die Entgegennahme der Vergütung ergebenden steuerlichen Verpflichtung und ggf. der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen selbständig nachzukommen. Gemäß § 11 Mitteilungsverordnung zum § 93 a Abgabenordnung besteht für die Universität eine Unterrichtspflicht gegenüber dem für den/die Übungsleiter*in zuständigen Finanzamt über die gezahlte Vergütung.
6. Der/die Übungsleiter*in erhält einen Servicezugang zum Kursbuchungssystem des Hochschulsports.
7. Er/sie darf den Servicezugang zur Kommunikation mit den Kursteilnehmenden nutzen.
8. Der/die hauptverantwortliche Übungsleiter*in führt Anwesenheitslisten, die er/sie sich selber über das Kursbuchungssystem ausdrucken und die als Nachweis der erbrachten Stunden gelten.
9. Er/sie trägt zudem die Anzahl der Teilnehmenden in das Kursbuchungssystem zu den jeweiligen Terminen ein.
10. Kursausfälle oder -verschiebungen müssen dem Hochschulsport vorab schriftlich, z.B. per E-Mail angezeigt, werden.
11. Evtl. anfallende Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht erstattet.
12. Die Tätigkeit als Übungsleiter/in, auch über mehrere Jahre, begründet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Beschäftigung bzw. die Aufstockung eines bestehenden Vertrages im öffentlichen Dienst.
13. Der Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) wird gemäß Vertrag mit der ARAG gewährt.
14. Der/die hauptverantwortliche Übungsleiter/in führt eigenständig eine nachweispflichtige Belehrung über das Verhalten während der Sportstunde durch.
15. Für evtl. Nebentätigkeitsgenehmigungen ist der/die Übungsleiter/in selbst verantwortlich.
16. Änderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Greifswald,

.....
Hochschulsport

.....
Übungsleiter/in